

An

Frau

Birgit Leitner

Per E-Mail

b.leitner.zne3ccbc89@foi.fragdenstaat.at

Geschäftszahl: 2021-0.007.656

Leitner Birgit; "Demonstrationsverbot" - Ersuchen um Auskunft gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG;

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage wird vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung
Sicherheitsverwaltung Folgendes mitgeteilt:

Das Recht auf Versammlungsfreiheit ist eine der Grundlagen einer demokratischen
Gesellschaft. Die Versammlungsfreiheit schützt nicht nur den einzelnen gegen
rechtswidrige Eingriffe des Staates, sondern verpflichtet den Staat, die Abhaltung
gesetzmäßiger Versammlungen zu garantieren. Das Grundrecht bietet nicht nur Schutz
des einzelnen vor rechtswidrigen Eingriffen durch den Staat, sondern vielmehr auch die
Verpflichtung des Staates gesetzmäßige Versammlungen gegen Dritte zu schützen und
ihre Abhaltung zu garantieren. Dabei ist eine Versammlung mit jenen Mitteln zu schützen,
die bei objektiver Betrachtung einen angemessenen Ausgleich zwischen den zu
währenden Interessen bewirken (VfSlg. 12.501/1990). Eingriffe in das Recht auf
Versammlungsfreiheit sind nur aufgrund der in Art. 11 Abs. 2 Europäische
Menschenrechtskonvention (EMRK) BGBl. Nr. 210/1958 idgF taxativ aufgezählten Zwecke
möglich.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz BGBl. Nr. 98/1953 idgF sind Versammlungen, deren
Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit
oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen. Das Ergreifen dieser
Maßnahme hat zusätzlich aus einem der in Art 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründen

(„Interessen der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer“) im Einzelfall notwendig zu sein. Die Interessen der öffentlichen Sicherheit umfassen jedenfalls die Sicherheit der Person, deren Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, Freiheit und Ehre.

Die Maßnahme der Untersagung einer Versammlung beeinträchtigt die Freiheit der Versammlung in gravierender Weise und berührt den Kernbereich des Grundrechts. Solche Maßnahmen sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl. VfSlg 19.741/2013; VfGH 4.3.2014, B1008/2013).

Wird eine Versammlung gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet, so ist sie von der Behörde zu untersagen und nach Umständen aufzulösen (§ 13 Versammlungsgesetz). Auch dies ist nur zum Schutz eines der in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter zulässig. Unabhängig davon, ob es sich um eine behördlich angemeldete oder um eine spontane Versammlung handelt, müssen sich die Umstände, welche eine gesetzmäßige Versammlungsauflösung einer solchen erfordern, als notwendige Schutzmaßnahmen der genannten Schutzgüter gestalten. Die Beurteilung dieser Umstände hat das Behördenorgan, nach dem Bild zu beurteilen, das sich ihm an Ort und Stelle bietet (VfGH 30.11.1995, B2229/94).

Vor dem Hintergrund der weltweiten COVID-19-Pandemie und der notwendigen Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sowie des Schutzes der Bevölkerung kann die Untersagung einer Versammlung im Einzelfall im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit zwingend notwendig sein.

15. Februar 2021

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

